

Satzung

VWA Alumni Netzwerk Absolventenverband der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien Bezirksverband Ostbayern e.V.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form

Präambel

Die Weiterbildungs- und Veranstaltungsprogramme des VWA Alumni Netzwerkes in Zusammenarbeit mit der VWA Ostbayern (VWA), sollen Kompetenzen außerhalb des grundständigen Studiums vermitteln.

Zentrale Aufgabe des VWA Alumni Netzwerkes ist es, Kontakte zu pflegen, Synergien zu nutzen und Kompetenzen zu stärken

Durch Kontaktpflege bei Fachvorträgen, Ehemaligentreffen, Festen und Veranstaltungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, regelmäßig über fachliche und überfachliche Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Veranstaltungen informiert zu werden. Des Weiteren soll die Möglichkeit geboten werden, der VWA Ostbayern auf verschiedene Art und Weise verbunden zu bleiben.

Das VWA Alumni Netzwerk bietet für Mitglieder, Studierende und Absolventen eine Netzwerkplattform, die über die studentischen Verbindungen hinausgeht. Das VWA Alumni Netzwerk will eine innere Verbundenheit zur Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Ostbayern erzeugen und Förderer und Botschafter für den Weiterbildungsgedanken der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Ostbayern gewinnen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Absolventenverband der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Bezirksverband Ostbayern e.V. (Kurzbezeichnung: VWA Alumni Netzwerk)"
2. Der Verein hat seinen Sitz am Standort der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostbayern in Regensburg
3. Die Geschäftsführung erfolgt am Vereinssitz
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht/Registergericht in Regensburg eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung und Unterstützung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostbayern
 - die Durchführung von bildenden Veranstaltungen in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Soziales sowie zu allgemeinbildenden Themen
 - die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Studierende und Absolventen der VWA Ostbayern
 - Angelegenheiten wahrzunehmen, die für die Absolventen der VWA von Bedeutung sind
 - die adäquate Einordnung des mit der VWA-Diplomprüfung abgeschlossenen Studiums in das Bildungssystem
 - die berufliche Förderung der Vereinsmitglieder
 - die Förderung des Zusammenhalts der Mitglieder untereinander
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Satzungsänderungen, die den in der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das Diplom oder das Prüfungszeugnis einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie besitzt oder einen sonstigen Abschluss an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie erworben hat.
2. Hörermitglied kann für die Dauer des Studiums werden, wer als Studierender bei der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie eingeschrieben ist.
3. Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.
4. Außerordentliches Mitglied können Personen werden, die entweder zur Führung eines Diploms einer Hochschule oder Universität berechtigt sind oder einen Magister-, Bachelor- oder Masterabschluss an einer Hochschule oder Universität erworben haben. Außerordentliches Mitglied kann auch der Ehegatte eines Mitglieds werden.
5. Ehrenmitglied können Personen werden, die sich um die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien oder die Belange des VWA Alumni Netzwerks besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Bezirksvorstand einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
2. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Bezirksvorstand.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Bezirksvorsitzenden oder des Bezirksvorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich im Falle des § 5 Absatz 1 beim Bezirksvorsitzenden und im Falle des § 5 Absatz 2 beim Bezirksvorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6

Beginn, Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt.
2. Hörermitglieder werden mit bestandener Prüfung ordentliche Mitglieder. Für die Dauer der Hörermitgliedschaft sind sie von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01.01. des Kalenderjahres, das dem Jahr der Ablegung der Prüfung folgt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt zu dem vom Bezirksvorstand festgelegten Zeitpunkt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Bei bestehenden Mitgliedschaften beginnt die Befreiung von der Beitragspflicht ab dem 01.01. des Kalenderjahres, das der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft folgt.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins, nachdem die Liquidation beendet und der Verein im Vereinsregister gelöscht ist. Die Mitgliedschaft endet auch bei Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Bezirksvorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
6. Der Bezirksvorstand kann ein Mitglied aus dem Verein durch schriftliche Erklärung ausschließen, wenn es seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen verletzt hat, sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung in einem Zeitraum von 8 Wochen den Beitrag nicht entrichtet hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied steht das Recht der Berufung an den Bezirksvorstand zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Bezirksvorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Hörermitglieder, der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden entrichten einen zu Beginn des Kalenderjahres fälligen jährlichen Beitrag. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen zu lassen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern sowie den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Bezirksvorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Revision

§ 10

Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - dem Bezirksvorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
 - dem Bezirksgeschäftsführer
 - dem Bezirksschatzmeister
 - den Beisitzern
2. Zum Bezirksvorstand können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder gewählt werden, als Beisitzer können von der Mitgliederversammlung auch Hörermitglieder gewählt werden.
3. Der Bezirksvorstand wird mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostbayern als stellvertretender Bezirksvorsitzender auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Der Hauptgeschäftsführer der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostbayern gehört dem Bezirksvorstand kraft seines Amtes als stellvertretender Bezirksvorsitzender an (sog. geborenes Mitglied).
5. Von der Mitgliederversammlung können bis zu sechs Beisitzer gewählt werden.
6. Sollten bei Neuwahlen einzelne Positionen des Vorstands nicht besetzt werden können oder tritt ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode zurück, ist eine Nachwahl in einer folgenden Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand kann bis zur Nachwahl kommissarisch die Aufgaben einem ordentlichen Mitglied übertragen.
7. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Bezirksvorstand bis zur Wahl der Nachfolger im Amt und führt die Geschäfte weiter. Dies gilt auch für die Revisoren.
8. Der Bezirksvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden. Zu den Bezirksvorstandssitzungen können auch andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
9. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Bezirksvorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksvorsitzende, die beiden stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, der Bezirksgeschäftsführer und der Bezirksschatzmeister
11. Der Bezirksvorsitzende vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, die weiteren Vorstandsmitglieder jeweils zwei gemeinsam.

Im Innenverhältnis werden die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Bezirksvorsitzenden als Vertreter tätig.

§ 11

Zuständigkeit des Bezirksvorstands

1. Der Bezirksvorstand leitet die Geschäfte des Bezirksverbandes. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Erarbeitung des Veranstaltungsprogramms
 - Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Einführung einer Geschäftsordnung.
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Der Bezirksvorstand kann einzelne Aufgaben einem Vorstandsmitglied oder Arbeitsausschüssen übertragen.

§ 12

Sitzung des Bezirksvorstands

1. Für die Sitzungen des Bezirksvorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
3. Über die Sitzungen des Vorstands ist vom Bezirksgeschäftsführer oder im Verhinderungsfall von einem weiteren Vorstandsmitglied eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse, Anträge und Gegenanträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben und in der folgenden Sitzung des Vorstands zu genehmigen.

§ 13

Revision

1. Für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode werden zwei Revisoren gewählt. Die Revisoren sollen sachkundig sein. Den Revisoren obliegt die sachliche und wirtschaftliche Prüfung der Kassenführung des Vereins und die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.
2. Die Revisoren bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Revisoren dürfen nicht Mitglied des Bezirksvorstands sein.
4. Die Kassenführung ist jährlich vor der Mitgliederversammlung abzuschließen und von zwei Revisoren zu prüfen. Hierüber ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen und dem Bezirksvorsitzenden zuzuleiten.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Bezirksvorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Bezirksvorstand beantragen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich entweder auf dem postalischen Weg oder auf dem elektronischen Weg (ohne elektronische Signatur) zu erfolgen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder ergehen.
5. Die Einladung muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Die in § 15 genannten Aufgaben müssen in der Tagesordnung stets konkret bezeichnet werden und dürfen nicht unter "Sonstiges" oder "Verschiedenes" behandelt werden.
6. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Bezirksvorsitzenden schriftlich mit Begründung einreichen. Dies gilt auch für Anträge zur nachträglichen Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Bezirksvorsitzenden. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen.
9. Bei Verhinderung des Bezirksvorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
10. Bei Verhinderung der unter Ziffer 8 und 9 genannten Personen obliegt die Leitung dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
11. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie alle Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt. Die schriftliche Delegation des Stimmrechts auf eine stimmberechtigte Person ist möglich.
12. Bei der Entlastung des Bezirksvorstands (§ 15 Nr. 5) sind sämtliche Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen. Bei der Entlastung einzelner Bezirksvorstandsmitglieder sind diese bei der Beschlussfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
13. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie gemäß der Satzung einberufen wurde.
14. Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
15. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Bezirksvorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
16. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
17. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt bestimmt der Versammlungsleiter.
18. Auf Vorschlag des Bezirksvorstands kann die Mitgliederversammlung an ehemalige Vorsitzende die Ehrenbezeichnung "Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender" verleihen.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Bezirksvorstands
2. Entgegennahme des Kassenberichts und des Prüfungsberichts
3. Aussprache über Geschäftsbericht, Kassenbericht und Prüfungsbericht
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
5. Entlastung des Bezirksvorstands
6. Wahl des Bezirksvorstands und von 2 Revisoren
7. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Revisoren
8. Beschlussfassung über die Neufassung oder Änderung der Satzung
9. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
10. Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Kassenordnung des Bezirksvorstands
11. Bestimmung der Delegierten zu den Landesverbands- und Bundesverbandstagen
12. Entscheidung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Der Bezirksvorstand kann weitere wichtige Punkte der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 16

Ersatz von Auslagen

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen werden erstattet.

Es kann ein pauschaler Auslagenersatz gewährt werden.

§ 17

Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstands. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
2. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 18

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Arbeitnehmer, Bankverbindung und private und dienstliche Telefonnummern auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und in den EDV-Systemen des 1. Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, des Geschäftsführers, des Schatzmeisters und des IT-Beauftragten gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer (Nr. des SEPA-Lastschriftmandats) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden hierbei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen sowie Festlichkeiten ggf. im Internet, einer Vereinszeitschrift oder Rundschreiben bekannt. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen schriftliche Zusicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken, vornehmlich der Werbung und des Adressenhandels, verwendet werden.
3. Beim Austritt werden Name, Adressen und das Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Bezirksvorsitzende und dessen erster stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostbayern e.V. oder dessen Rechtsnachfolger mit der Bestimmung zu, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 20

Allgemeine Bestimmungen

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Regensburg.
2. Redaktionelle Änderungen des Satzungstextes auf Verlangen von Behörden (z.B. Registergericht) können vom Bezirksvorsitzenden in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Der Wesensgehalt der Satzung darf dadurch nicht verändert werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.5.2019 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 20. Juni 2017 wird ungültig.

Regensburg, 16.5.2019

Thomas Eineder
Bezirksvorsitzender

Werner Scheuerer
Bezirksgeschäftsführer